

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Gruppe Eder-Schwalm e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen
„Deutscher Teckelklub 1888 e.V. Gruppe Eder-Schwalm e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen. Sein Sitz ist Wabern.
- 2: Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Vereinszwecke

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten und seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.
2. Die Ausrichtung von Ausstellungen, Zuchtschauen und Jagdgebrauchsprüfungen soll neben vielen anderen Maßnahmen den Vereinszweck erfüllen. Die Gruppe wahrt die gemeinsamen Interessen aller ordentlichen Teckelzüchter und Teckelhalter. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Teckelklub von 1888 e.V. mit Sitz in Duisburg (DTK) und dem Landesverband Hessen e.V. im DTK. Der Verein schlägt dem DTK geeignete Richteranwälter vor.
3. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch:
 - a) Die Gesunderhaltung des Teckels, die vor allem dadurch erreicht wird, dass seinem ausgeprägten Bewegungsdrang genügend Rechnung getragen wird. Hierdurch erfolgt gleichzeitig eine körperliche Ertüchtigung der den Hund begleitenden Teckel-Eigentümer und -Führer, die durch planmäßige Ausbildung noch intensiviert wird.
 - b) Die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Hundehaltungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und die Bekämpfung von Tierseuchen. Züchter der Gruppe Eder-Schwalm e.V. dürfen Welpen nur abgeben, die geimpft, tätowiert und vom Zuchtwart

abgenommen worden sind. Der Zuchtwart/ die Zuchtwartin darf Welpen nur abnehmen und tätowieren, die vorher von einem Tierarzt gegen die Tierseuchen Staupe, Leptospirose, Pavovirose und Hepatitis geimpft sind.

Für die Teilnahme an Ausstellungen und Prüfungen der Gruppe ist der Nachweis der Tollwutschutzimpfung aller teilnehmenden Hunde erforderlich. Diese Veranstaltungen sind dem Amtstierarzt anzuzeigen, der über eine amtstierärztliche Überwachung entscheidet. Diese Maßnahmen dienen auch der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, da einige dieser Hundekrankheiten auch auf den Menschen übertragbar sind.

- c) Förderung der Zucht- und Vererbungsforschung, hiermit zusammenhängender wissenschaftlicher Fragen sowie der gesunden Haltung und Fütterung des Teckels.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden, der Mitglied im Deutschen Teckelklub 1888 e.V. mit Sitz in Duisburg ist oder gleichzeitig die Mitgliedschaft dort beantragt. Minderjährige können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Teckelklubs sein, der vom Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) bzw. von der FCI nicht anerkannt ist.
3. Hundehändler sind von der Mitgliedschaft, der Benutzung des Stammbuchs sowie der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag wird in der Klubzeitschrift „Der Dachshund“ veröffentlicht. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Einspruch gegen die Aufnahme bei der Geschäftsstelle des DTK eingegangen ist.
2. Einsprüche gegen die Aufnahme werden vom Vorstand entschieden. Der Landesverband Hessen e.V. im DTK ist vorher anzuhören. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Jedes neue Mitglied erhält die Mitgliedschaftsrechte erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr in schriftlicher Form.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder, die Ehrenmitglieder im DTK sind. Interne „Gruppenmitglieder“ sind nicht sogleich Ehrenmitglieder im DTK 1888 e.V. Für deren DTK-Beitragsaufwendungen steht die Gruppe ein.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch form- und fristgerechte Austrittserklärung, oder durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bis zum 31. Mai eines Jahres gezahlt wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die dem § 3 dieser Satzung widersprechen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Übertritt zu einer anderen Gruppe des DTK ist zum Quartalsende möglich, wenn die abgebende Gruppe eine Bescheinigung ausstellt, dass sie keine Forderungen an das wechselnde Mitglied hat. Die Austrittserklärung oder Übertrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder an den Schriftführer zu richten.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu 6 Beisitzer, denen besondere Aufgaben übertragen werden. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer oder den Kassierer gemeinsam, im Übrigen durch je drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§9 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, das seinen Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt hat, eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist bei den Abstimmungen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

4. Änderungen der Satzung der DTK 1888 e.V. sind für die Gruppe Eder-Schwalm bindend.

§10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Zu der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, die vor den Jahreshauptversammlungen des DTK und des Landesverbandes Hessen stattfinden muss, sind die Vereinsmitglieder von dem Vorstand - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b.) die Entlastung des Vereinsvorstandes
 - c.) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters
 - d.) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e.) Satzungsänderungen
 - f.) Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Das Stimmrecht im Verein kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Alle Beschlussfassungen und Abstimmungen innerhalb des Vereins erfolgen nach §9 dieser Satzung.
5. Die Hauptvorstandsmitglieder des DTK und die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes Hessen haben das Recht an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
7. Jede nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich.

§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche MV einberufen. Frist wie §10 (1). Er muss sie einberufen, wenn mindesten 10% der Mitglieder einen begründeten Antrag schriftlich einreichen. Die Versammlung hat binnen 6 Wochen stattzufinden. Einladungsfrist wie §10 (1).

§12 Die Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Ein Kassenprüfer kann frühestens zwei Jahre nach Ablauf seiner Amtszeit wieder gewählt werden. Er darf nicht

Vorstandsmitglied sein. Es ist ein dritter Kassenprüfer zu wählen, der als Vertreter für einen eventuell ausfallenden Kassenprüfer zur Verfügung steht.

§13 Führung des Protokolls

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§14 Ausschluss von Mitgliedern

1. **Der Ausschluss muss erfolgen:**
 - a) bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln
 - b) bei Betätigung als Hundehändler. Wird die Hundehändlereigenschaft erst nach erfolgter Abnahme bekannt, erfolgt der Ausschluss formlos ohne besonderes Verfahren
 - c) bei rechtskräftigem Ausschluss durch den DTK

2. **Der Ausschluss kann erfolgen:**
 - a) bei grober Verletzung der Satzung, bei schweren Verfehlungen gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen oder gegen sonstige, vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Bestimmungen,
 - b) bei einem der Teckelzucht schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) bei schwerer öffentlicher Beleidigung eines Mitglieds,
 - d) bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik an einem Vereinsrichter, -anwärter oder Vorstandsmitglied,
 - e) bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens oder der Interessen der Mitglieder und des DTK,
 - f) bei rechtmäßigem Ausschluss von kynologischen Veranstaltungen seitens des zuständigen Verbandes,
 - g) bei Verstoß gegen die Jägerehre mit nachfolgendem Ausschluss aus Jägerorganisationen.

3. Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwider handeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zu stellen.
Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

§15 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen MV erfolgen. In welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Frist wie §10(1).
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite außerordentliche MV einzuberufen. die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig sind. Frist wie §10(1).
3. Die letzte außerordentliche MV beschließt zugleich über die Verwendung des Vermögens des Vereins, das ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen Verband zufließen muss.
Der Verband soll der Kynologie oder dem Tierschutz dienen.

§17 Rechtskraft

Die Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar in Kraft.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2.3.1990.